

LOHN & SOZIALVERSICHERUNGEN

MÄRZ 2021

SPEZIALFÄLLE – BERECHNUNGSBEISPIELE – RECHTLICHES

NEWSLETTER **03**

Liebe Leserin, lieber Leser

Die Kurzarbeit zeigt sich als ein praktisches Mittel gegen die drohende Arbeitslosigkeit. Im ersten Beitrag geben wir Ihnen einen Überblick zum Corona-Erwerbsersatz.

Berufliche Integration ist eines der zentralen Ziele der IV. Was Sie dazu beachten müssen, wird im zweiten Beitrag behandelt.

In der Schweiz sind Arbeitnehmende bei einem Unfall obligatorisch versichert. Alles, was Sie zur Unfallversicherung wissen müssen, finden Sie ab Seite 7.

Im vierten Beitrag zeigen wir Ihnen anhand von einem konkreten Berechnungsbeispiel, wie Feiertage zu berechnen sind.

Im letzten Beitrag wird ein Bundesgerichtsentscheid zur UVG-Revision kommentiert.

Eine aufschlussreiche Lektüre und herzliche Grüsse

Sabine Bernhard, Product Managerin

IN DIESER AUSGABE:

- Aktuell:
Corona-EO, Kurzarbeit
und ALV Seite 1
- Top-Thema:
Eingliederungsmassnahmen Seite 5
- Top-Thema:
Unfall Seite 7
- Berechnungsbeispiel:
Feiertage Seite 9
- Kommentierter
Gerichtsentscheid:
UVG Seite 10

Was gilt heute bei Corona-EO, Kurzarbeitsentschädigung und Arbeitslosenversicherung?

Die wechselnden Corona-Massnahmen sorgen für Unsicherheit. Nachstehend finden Sie einen Überblick über die aktuellen Regelungen in Bezug zu dem Corona-Erwerbsersatz, zur Kurzarbeitsentschädigung und Arbeitslosenversicherung (Stand 04.02.2021).

■ Von Beatrix Bock

Mit den Corona-Massnahmen soll verhindert werden, dass die Erwerbstätigen in die Arbeitslosigkeit abrutschen oder bei der Sozialhilfe vorstellig werden. Die in der Zwischenzeit

aufgelaufenen Kosten sind enorm und werden immer mehr. Historisch gesehen ist die Corona-Krise für die Sozialversicherungen ein einmaliger Vorgang mit noch nie da gewesenen

vielen Änderungen und neuen Leistungen. Bei den ständigen Anpassungen geht der Überblick leicht verloren. Wo stehen wir aktuell?

Die aktuellsten
Informationen
zur Kurzarbeit
finden Sie hier:



Im März gibt
es ein Update
zu Lohn- und
Sozialversicherungen.





Corona-EO: Überblick in Kürze

Anspruch auf Corona-EO	Begünstigte	Beginn	Dauer
Fremdbetreuung für Kinder vor dem vollendeten 12. oder bis zum vollendeten 20. Altersjahr in spezialisierten Einrichtungen (Invaldität wegen Schliessung, Quarantäne usw.) nicht mehr gewährleistet. Wenn kein Homeoffice möglich	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitnehmende Selbstständigerwerbende 	17.03.2020 16.04.2020 Erweiterung auf spezialisierte Einrichtungen (invalide Kinder)	30.06.2021
Quarantäne Wenn kein Homeoffice möglich	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitnehmende Selbstständigerwerbende 	17.03.2020	30.06.2021
Quarantäne nach einer Reise in ein Risikoland Wenn kein Homeoffice möglich	<ul style="list-style-type: none"> Nur wenn Land nach Abreisedatum auf die Liste genommen wurde 	06.07.2020	30.06.2021
Schliessung einer privaten oder öffentlichen Einrichtung auf Anordnung der Bundes- oder Kantonsbehörden	<ul style="list-style-type: none"> Selbstständigerwerbende 	17.03.2020	30.06.2021
Schliessung einer privaten oder öffentlichen Einrichtung auf Anordnung der Bundes- oder Kantonsbehörden	<ul style="list-style-type: none"> Im eigenen Betrieb angestellte Führungskräfte 	17.09.2020	30.06.2021
Veranstaltungsverbot	<ul style="list-style-type: none"> Selbstständigerwerbende Im eigenen Betrieb angestellte Führungskräfte 	17.03.2020 17.09.2020 Erweiterung auf im eigenen Betrieb angestellte Führungskräfte	30.06.2021
Härtefall: Selbstständigerwerbende, die indirekt von den Massnahmen des Coronavirus betroffen sind	<ul style="list-style-type: none"> Selbstständigerwerbende mit einem AHV-pflichtigen Einkommen von mind. CHF 10 000.– bis max. CHF 90 000.– 	16.04.2020	16.09.2020
Härtefall Veranstaltungsverbot	<ul style="list-style-type: none"> Im eigenen Betrieb angestellte Führungskräfte im Veranstaltungssektor mit einem AHV-pflichtigen Einkommen von mind. CHF 10 000.– bis max. CHF 90 000.– 	01.06.2020	16.09.2020
Abdeckung der im eigenen Betrieb angestellten Führungskräfte bei Betriebsschliessung oder Veranstaltungsverbot auf Kantons- oder Bundesebene	<ul style="list-style-type: none"> Im eigenen Betrieb angestellte Führungskräfte 	17.09.2020	30.06.2021
Lohn- oder Einkommensverluste und Umsatzrückgang von über 55% resp. von über 40% ab 19.12.2020 infolge Massnahmen gegen das Coronavirus	<ul style="list-style-type: none"> Selbstständigerwerbende mit einem AHV-pflichtigen Einkommen von mind. CHF 10 000.– Im eigenen Betrieb angestellte Führungskräfte mit einem AHV-pflichtigen Einkommen von mind. CHF 10 000.– 	17.09.2020 55% 19.12.2020 40%	30.06.2021

Quelle: EDI, Massnahmenübersicht/Corona-Erwerbsausfallentschädigung

Kurzarbeitsentschädigung: Überblick in Kürze

Voranmeldung	Anzahl Tage	Beginn	Dauer
Frist Voranmeldung	0 Tage	20.03.2020	31.05.2020
Frist Voranmeldung	10 Tage	01.06.2020	Unverändert
Frist Voranmeldung, wenn behördliche Massnahmen kurzfristig innerhalb von 10 bis 4 Tagen nach Ankündigung verhängt	3 Tage	01.06.2020	Unverändert
Frist Voranmeldung, wenn behördliche Massnahmen kurzfristig innerhalb von weniger als 4 Tagen nach Ankündigung verhängt	<ul style="list-style-type: none"> 0 Tage, wenn Voranmeldung innerhalb 3 Tagen 3 Tage bei Voranmeldung innerhalb 3 bis 10 Tagen 10 Tage bei späterer Voranmeldung 	01.06.2020	Unverändert
Verfahren		Beginn	Dauer
Summarisches Verfahren, Verlängerung per 01.01.2021		März 2020	31.03.2021
Karenzfrist	Anzahl Tage	Beginn	Dauer
Karenzfrist	0 Tage	20.03.2020 01.09.2020 Rückwirkend	31.08.2020 31.03.2021



Leistungshöhe	Löhne bis CHF 3470.–	Löhne CHF 3470.– bis CHF 4340.–	Löhne über CHF 4340.–	Beginn	Dauer
Leistungshöhe – Anspruch	100%	CHF 3470.–	Regulär 80%	01.12.2020 Rückwirkend	31.03.2021

Leistungsdauer		Beginn	Dauer
Höchstbezugsdauer	18 statt 12 Monate innerhalb von 2 Jahren	01.09.2020	31.12.2021
Berücksichtigung		Beginn	Dauer
Überstunden	Kein Abbau von Überstunden erforderlich	März 2020	31.03.2021
Zwischenverdienst	Keine Anrechnung Zwischenbeschäftigungen erforderlich	März 2020	31.03.2021
Weiterbildung	Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung bleibt bestehen Muss von der KAST bewilligt werden und Voranmeldung 10 Tage vor Beginn	März 2020	31.03.2021

Maximaler Arbeitsausfall	Beginn	Dauer
Überschreitung des Arbeitsausfalls von über 85% der normalen betrieblichen Arbeitszeit von 4 Monaten	01.03.2020 Rückwirkend	31.12.2021

Anspruchsberechtigte	Beginn	Dauer
Arbeitgeberähnliche Angestellte wie Gesellschafter einer GmbH pauschal CHF 3320.– für eine Vollzeitstelle ohne Kürzung	März 2020	31.05.2020
Mitarbeitende Ehegatten pauschal CHF 3320.– für eine Vollzeitstelle ohne Kürzung	März 2020	31.05.2020
Personen in Lehrverhältnissen	März 2020	31.05.2020
Besonders gefährdete Personen, wenn der Arbeitgeber alles Zumutbare unternommen hat, die betroffenen Personen im Arbeitsprozess zu halten, aber aufgrund der betrieblichen Gegebenheiten die gebotenen Vorsichtsmassnahmen nicht umgesetzt werden können	März 2020	30.06.2020
Anspruch in befristeten Arbeitsverhältnissen und für Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit	März 2020	31.08.2020
Seit mindestens 6 Monaten angestellte Mitarbeitende auf Abruf mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis oder einem befristeten Arbeitsverhältnis mit vertraglicher Kündigungsmöglichkeit	März 2020 01.09.2020 Rückwirkend	31.08.2020 30.06.2021
Lernende, wenn Ausbildung sicherstellt und Betrieb geschlossen und sonst keine andere finanzielle Unterstützung	01.01.2021 Rückwirkend	30.06.2021
Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen	01.01.2021 Rückwirkend	30.06.2021

Bewilligungsdauer	Beginn	Dauer
Erhöhung von 3 auf 6 Monate. Am 1.8.2020 verloren alle Bewilligungen, die älter als 3 Monate waren, ihre Bewilligung.	März 2020	31.08.2020
Bewilligungsdauer 3 Monate	01.09.2020	Unverändert

Quelle: www.arbeit.swiss



HR/Lohn-Software aus einer Hand.

Abacus Human Resources – die Software für effizientes Personalmanagement

Ihr Nutzen mit Abacus HR

Abacus Human Resources bietet umfassende Lösungen in den Bereichen Onboarding, Personaladministration, Personalentwicklung und Offboarding.

Das HR-Portal von Abacus verbindet HR-Prozesse. Somit haben das HR, die Führungspersonen und die Mitarbeitenden den Online-Zugriff auf die für sie relevanten Daten und Prozesse, welche digital und effizient werden – zum Beispiel mit Spesen-, Leistungs- und Entwicklungsprozess, Bewerbermanagement oder Zeugnisprozess.

Weitere Informationen finden Sie unter:
abacus.ch/hr

Arbeitslosenversicherung: Überblick in Kürze

Leistungsdauer	Beginn	Dauer
Zusätzliche 120 Taggelder für die anspruchsberechtigten Personen	März 2020	31.08.2020
Rahmenfrist	Beginn	Dauer
Verlängerung Rahmenfrist um maximal 6 Monate	März 2020	31.08.2020
Verlängerung Rahmenfrist für die Beitragszeit für die Folgerahmenfrist	März 2020	31.08.2020
Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen	Beginn	Dauer
Verzicht auf die monatliche Einreichung des Formulars «Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen», jedoch Nachreichung bis 5.9.2020. Seit September gelten wieder die normalen Fristen	März 2020	31.08.2020
Stellenmeldepflicht	Beginn	Dauer
Vorübergehende Aufhebung der Stellenmeldepflicht	26.03.2020	07.06.2020

Quelle: www.arbeit.swiss

Kurzarbeitsentschädigung

Es wurden verschiedene rückwirkende Änderungen beschlossen. Zu beachten ist, dass die gesetzliche Einreichfrist ab dem Ende der betreffenden Abrechnungsperiode drei Monate beträgt. Zum Beispiel läuft die gesetzliche Einreichfrist für die Dezember-Abrechnung 2020 bis zum 31.03.2021.

Arbeitslosenversicherung

Bei der Arbeitslosenversicherung wurden die befristeten Massnahmen wieder aufgehoben, auch wenn diese teilweise über die Beendigung hinauswirken. Eine Verlängerung der Bezugsdauer um weitere drei Monate ist geplant.

Zugunsten der Arbeitslosenversicherung wurden im letzten Jahr zwei einmalige Bundesbeiträge von CHF 6000 Mio. und CHF 14 200 Mio. gesprochen. Weitere Bundesbeiträge von CHF 6000 Mio. sind geplant. Ob dies ausreichen wird? Schliesslich wurden die Bundesgelder gesprochen, als die zweite Corona-Welle noch nicht absehbar war. Was passiert, wenn die Kurzarbeitsentschädigungen nach 18 Monaten enden, was

im September 2021 erstmals der Fall sein wird? Dann erfolgt spätestens ein Übergang in die Arbeitslosigkeit. Alternativ kann die Kurzarbeitsentschädigung nochmals verlängert werden. Bei einer Abwesenheit von über 18 Monaten stellt sich drängend die Frage, wie die beruflichen Kompetenzen nach einer so langen Zeit aufrechterhalten werden können. In jedem Fall sind weitere Massnahmen nötig, um die Personen in Langzeitkurzarbeit marktfähig zu halten. Sinnvollerweise sollten arbeitsmarktliche Massnahmen ergriffen werden, bevor es zu einem Übertritt in die Arbeitslosenversicherung kommt.

QUELLEN

EDI, Massnahmenübersicht/Corona-Erwerbsausfallentschädigung
www.arbeit.swiss



AUTORIN

Beatrix Bock ist Kundenberaterin bei Kessler & Co AG. Die Sozialversicherungsexpertin ist Geschäftsführerin der Sozialversicherungswelt GmbH und Dozentin der KV Zürich Business School. Sie publiziert u.a. das «Lehrbuch berufliche Vorsorge». www.sozialversicherungswelt.ch



Lohn & SozialversicherungsPraxis

Interne Lohnprozesse im Griff und fit in allen Sozialversicherungsfragen
Mit **Lohn & SozialversicherungsPraxis** ist dies garantiert! Denn Sie verfügen über alle relevanten Tools und Anleitungen für die sichere Abwicklung sämtlicher Lohnabrechnungsprozesse und Sozialversicherungsfälle.

Mehr dazu unter www.weka.ch/shop